

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Auswirkungen von Homeoffice auf das Steuersystem BL

2020/448

vom 27. Februar 2024

1. Ausgangslage

Das am 24. Juni 2021 überwiesene Postulat des damaligen Landrats Klaus Kirchmayr beauftragt den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie sich eine stark erhöhte und dauerhafte Nutzung von Homeoffice auf die Besteuerung von juristischen und natürlichen Personen im Kanton auswirkt und ob sich daraus Änderungen für das Steuersystem ergeben.

Der Regierungsrat legt dar, dass es für Unternehmen in der Praxis nur in seltenen Fällen zu einer Verschiebung der Gewinnzuweisungen bei der interkantonalen Ausscheidung wegen Homeoffice kommt. Auf internationaler Ebene seien die diesbezüglichen Risiken zwar grösser. Da für Grenzgängerinnen und Grenzgänger Spezialregelungen eingeführt worden seien, sei deren Homeoffice-Tätigkeit mit den direkten Nachbarn des Kantons Basel-Landschaft jedoch geregelt.

Bei den natürlichen Personen kämen die allgemeinen Regeln zur Anwendung. Unselbständig Erwerbende könnten Berufskosten unabhängig davon abziehen, ob sie im Homeoffice oder am Sitz des Arbeitgebers arbeiten. Die Abzüge seien je nach Arbeitsmodell jedoch unterschiedlich hoch. Bei freiwilligem Homeoffice könnten Berufsauslagen (Spesen) nicht geltend gemacht werden. Bei unfreiwilligem Homeoffice habe der Arbeitgeber die anfallenden Kosten zu entschädigen. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des mobilen Arbeitens habe der Bundesrat eine Neuregelung der Berufskosten in die Vernehmlassung gegeben. Neu sollen unselbständig Erwerbstätige zwischen einer Pauschale für die Berufskosten oder der Geltendmachung der tatsächlichen Berufskosten wählen können. Damit sollen Verzerrungen bei der Wahl zwischen den Arbeitsformen reduziert und der administrative Aufwand sowohl bei der steuerpflichtigen Person als auch bei den Steuerbehörden verkleinert werden. Das Ergebnis dieses Gesetzgebungsverfahrens wird auch im Kanton Basel-Landschaft zu Anpassungen führen.

Aufgrund dieser Ausführungen erachtet es der Regierungsrat derzeit nicht als erforderlich, das kantonale Steuergesetz anzupassen. Er beantragt Abschreibung des Postulats 2020/448.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 17. Januar 2024 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Peter Nefzger, Leiter Steuerverwaltung, FKD, sowie Marc Jutzi, juristischer Mitarbeiter, Rechtsdienst Steuerverwaltung, FKD, stellten ihr das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission folgte der Einschätzung des Regierungsrats, erachtete das Postulat als erledigt und machte auf kantonaler Ebene keinen Anpassungsbedarf aus. Aus den Reihen der Kommissi-

onsmitglieder wurde rückblickend positiv hervorgehoben, dass in der Covid-19-Pandemie pragmatische Lösungen hätten gefunden werden können. Mit der durch den Bundesrat angestossenen Neuregelung der Berufskosten auf Bundesebene erfolge nun ein weiterer Schritt zur Regelung der Thematik.

3. Beschluss der Finanzkommission

://: Die Finanzkommission schreibt das Postulat 2020/448 einstimmig mit 13:0 Stimmen ab.

27.02.2024 / cr

Finanzkommission

Florian Spiegel, Präsident